



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38650
Telefax: (43 01) 4000 99 38650
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
DVR: 4011222

GZ: VGW-021/051/13008/2015-4
D. K.

Wien, 04.01.2016
SC

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. Pichler über die Beschwerde des Herrn D. K. gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Wien, Verkehrsamt, vom 19.10.2015, ZI. VStV/914301066188/2014, betreffend Übertretung der Wiener Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen Betriebsordnung nach durchgeführter öffentlicher mündlicher Verhandlung

zu Recht e r k a n n t:

I. Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde Folge gegeben, das Straferkenntnis behoben und das Verfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z. 2 VStG eingestellt.

II. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat der Beschwerdeführer keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Der Spruch des in Beschwerde gezogenen Straferkenntnisses lautet wie folgt:

„Sie haben am 12.09.2014 um 04.00 Uhr in Wien ..., Taxistandplatz, das Taxi mit dem amtlichen Kennzeichen W-...TX als Lenker im Fahrdienst verwendet, und die Beförderungspflicht innerhalb des Bundeslandes Wien verletzt, da sie sich geweigert haben, Fahrgäste zu befördern.

Der Beschuldigte hat dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 24 Abs. 1 Wiener Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen Betriebsordnung

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist,	gemäß
€ 200,00	Ersatzfreiheitsstrafe von	
	2 Tage(n) 12 Stunde(n)	§ 38 Abs. 1 WLBO iVm
	0 Minute(n)	§ 15 Abs. 5 Z. 1 GelVerkG

Ferner hat der Beschuldigte gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

€ 20,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe,

....“

In seiner frist- und formgerecht erhobenen Beschwerde bestritt der Beschwerdeführer die ihm angelastete Verwaltungsübertretung und brachte dazu vor, er habe die Personen damals nicht befördert, weil diese betrunken waren. Es liege daher keine Verletzung der Beförderungspflicht vor.

In der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Wien führte der Beschwerdeführer aus, er habe bemerkt, dass die vier jungen Männer, die einsteigen wollten, alkoholisiert waren. Er habe schlechte Erfahrungen mit betrunkenen Fahrgästen gemacht und sei es oft so, dass auch die Polizei nicht helfe, Betrunkene wieder aus dem Auto zu bekommen.

Er schließe alkoholisierte Personen aber nicht grundsätzlich von der Beförderung aus.

Der einvernommene Taxilenker, der das Verhalten unter anderem des Beschwerdeführers zur Anzeige gebracht hatte, brachte vor, damals sei die Beförderung von vier Burschen vom ersten am Taxistandplatz stehenden

Taxilenker abgelehnt worden. Er selbst sei mit seinem Fahrzeug an vierter Stelle am Taxistandplatz gestanden, auch die beiden anderen vor ihm stehenden Kollegen hätten die jungen Burschen nicht mitgenommen. Das Fahrzeug des Beschwerdeführers sei das zweite am Standplatz aufgestellte Taxi gewesen.

Die jungen Leute seien aus seiner Sicht „für einen Nachtdienst normale Fahrgäste“ gewesen.

Für ihn habe sich die Frage nicht gestellt, diese wegen ihrer Alkoholisierung nicht zu befördern.

Die Burschen seien aber sehr aufgeregt gewesen und hätten auch geschimpft, dies aber wegen des Verhaltens der anderen Taxifahrer.

Er glaube, zumindest einer der Burschen sei schon beim ersten am Taxistandplatz aufgestellten Taxifahrer eingestiegen gewesen und habe dann wieder aussteigen müssen.

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

Gemäß § 24 Abs. 1 der Wiener Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen Betriebsordnung besteht für das Taxigewerbe innerhalb des Bundeslandes Wien nach Maßgabe des jeweils geltenden Tarifes Beförderungspflicht, sofern nicht Ausschlussgründe vorliegen. Eine Beförderungspflicht besteht ferner dann nicht, wenn im Einzelfall durch die Erfüllung eines Auftrages gegen eine sonstige Rechtsvorschrift verstoßen werden würde.

Gemäß § 10 der Wiener Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen Betriebsordnung können Personen, die die die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder die Mitfahrenden gefährden, von der Beförderung ausgeschlossen werden. Dies gilt nach Z. 1 dieser Bestimmung insbesondere für Betrunkene und Personen mit ansteckenden Krankheiten.

Dass betrunkenen Personen von der Beförderungspflicht ausgenommen sind, ist im Lichte des § 10 der Wiener Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen

Betriebsordnung so zu verstehen, dass nur Personen, deren Alkoholisierungsgrad eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Taxibetriebes darstellt, von der Beförderung ausgeschlossen werden dürfen. Entgegen der vom Beschwerdeführer in seinem Beschwerdeschriftsatz vertretenen Rechtsansicht berechtigt nicht jede Alkoholisierung eines Fahrgastes, diesen von der Beförderung auszuschließen.

In der hier zu beurteilenden Fallkonstellation hat der einvernommene Zeuge glaubhaft ausgesagt, dass die vier Personen, die weder vom Beschwerdeführer noch von anderen vor ihm auf dem Taxistandplatz wartenden Lenkern befördert wurden, keinesfalls so stark alkoholisiert waren, dass der ordnungsgemäße Betrieb gefährdet gewesen wäre.

Dieser Zeuge hat aber auch schlüssig dargelegt, dass es nicht der Beschwerdeführer war, der als erster Taxilenker am Standplatz mit den vier Personen konfrontiert wurde. Offensichtlich hat sich der Lenker des ersten Fahrzeuges im rüden Ton geweigert, die Personen zu befördern und waren diese darüber aufgebracht und haben ihren Unmut auch durch Beschimpfungen zum Ausdruck gebracht.

Der Beschwerdeführer hat allem Anschein nach wahrgenommen, dass der vor ihm stehende Taxilenker die Beförderung der vier Burschen abgelehnt und eine Person aus der Gruppe, die bereits eingestiegen war, wieder zum Aussteigen veranlasst hat.

Im Zusammenhalt mit der auch vom Taxilenker, der die vier Personen dann befördert und den Vorfall zur Anzeige gebracht hat, wahrgenommenen Empörung der Fahrgäste über das Verhalten dieses Taxilenkers muss davon ausgegangen werden, dass diese Personen unmittelbar nach der Auseinandersetzung mit dem Lenker des ersten am Taxistandplatz aufgestellten Taxifahrzeuges tatsächlich – wenn inhaltlich auch berechtigt - aufgebracht und erregt waren.

Angesichts deren doch objektiv wahrnehmbarer Alkoholisierung ist es durchaus nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer im Hinblick auf das Verhalten dieser Personen, die aufgeregt waren und ihrer Empörung auch durch Beschimpfungen

Ausdruck verleihen haben, den Eindruck gewinnen konnte, dass diese in einem die Sicherheit des Fahrbetriebes gefährdenden Ausmaß alkoholisiert waren.

Es erscheint in diesem Zusammenhang auch glaubwürdig, dass der Beschwerdeführer im Gegensatz zu seinem Kollegen, der aus seinem Taxifahrzeug ausgestiegen ist, nicht wahrgenommen hat, dass sich der Lenker des ersten Fahrzeuges gegenüber den Fahrgästen unangemessen verhalten hat und er deshalb davon ausgegangen ist, dass die schimpfenden und empörten Jugendlichen selbst es waren, die sich unangebracht verhalten und daher von seinem Kollegen zu Recht von der Beförderung ausgeschlossen wurden.

Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass objektiv eine Verletzung der Beförderungspflicht vorgelegen ist, weil die Fahrgäste nicht so stark alkoholisiert waren, dass im Sinne des § 10 Z. 1 der Wiener Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen Betriebsordnung ein Beförderungsaufschluss gerechtfertigt war.

Zum anderen ist aber durchaus nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer das Verhalten der Jugendlichen aufgrund der Gesamtumstände des Vorfalles ausschließlich mit deren Alkoholisierung und nicht mit dem Verhalten seines Kollegen in Zusammenhang gebracht hat und deshalb zur Fehleinschätzung, die Jugendlichen seien so stark alkoholisiert, dass sie sich auch während der Fahrt unangemessen verhalten und die Sicherheit des Betriebes gefährden könnten, gelangt ist.

Dem Beschwerdeführer trifft daher an der Verwirklichung des objektiven Tatbestandes kein Verschulden, weshalb das bekämpfte Straferkenntnis spruchgemäß zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z. 2 VStG einzustellen war.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die im Spruch genannte Bestimmung.

Da die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens die zwingende Rechtsfolge des fehlenden Verschuldens des Beschwerdeführers an der Verwirklichung des Tatbestandes ist, liegen Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung nicht vor, weshalb die Revision nicht zulassen war.

B e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabegebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten. Ein diesbezüglicher Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Pichler
Richter